

ENTWURF Stand 02 2020

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße

zugunsten der

Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
Schlachthofstraße 60
67433 Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 51 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), und der §§ 54, 111, 113 und 92 Abs. 2. des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl Seite 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl S. 338),

wird durch die
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
als zuständige obere Wasserbehörde
verordnet:

§ 1 Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, welche die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen haben, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, bestehend aus den Tiefbrunnen 1 bis 9 Otterswald, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Fassungsbereich (Zone I),

keine engere Schutzzone II,

weitere Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB),

die im Lageplan Maßstab 1:25.000 wie folgt dargestellt sind:

- ▶ Blaue Umrandung - Zone I
- ▶ Rote Umrandung - Zone IIIA
- ▶ Orangefarbene Umrandung - Zone IIIB

Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2
Umfang und Beschreibung

- (1) Das Wasserschutzgebiet liegt auf den Gemarkungen Mußbach, Neustadt, Hambach, Diedesfeld und Lachen-Speyerdorf der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (2) Die Fassungsbereiche (Zone I) haben eine Größe von insgesamt 0,4 ha und erstrecken sich auf die Bereiche der neun Brunnenanlagen:

| Bezeichnung der Quelle | Gemarkung | Flurstück-Nr. | Rechtswert | Hochwert |
|------------------------|-------------------|---------------|------------|-----------|
| Tiefbrunnen 1 | Lachen-Speyerdorf | 8605/3 | 441 928 | 5 466 564 |
| Tiefbrunnen 2 | Mußbach | 7701/4 | 441 950 | 5 467 270 |
| Tiefbrunnen 3 | Mußbach | 7701/9 | 442 227 | 5 467 493 |
| Tiefbrunnen 4 | Mußbach | 7701/4 | 442 012 | 5 467 289 |
| Tiefbrunnen 5 | Mußbach | 7701/12 | 442 413 | 5 467 123 |
| Tiefbrunnen 6 | Mußbach | 7701/2 | 442 332 | 5 466 759 |
| Tiefbrunnen 7 | Lachen-Speyerdorf | 10156 | 442 306 | 5 466 125 |
| Tiefbrunnen 8 | Lachen-Speyerdorf | 10291 | 442 251 | 5 466 436 |
| Tiefbrunnen 9 | Mußbach | 7701/10 | 442 034 | 5 467 643 |

- (3) Die weitere Schutzzone IIIA hat eine Größe von ca. 709 ha.
- (4) Die weitere Schutzzone IIIB hat eine Größe von ca. 586 ha.
- (5) Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

§ 3 Hinweise

- (1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und das mit dem Festsetzungsvermerk versehene, als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltende Kartenmaterial, werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Obere Wasserbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

archivmäßig aufbewahrt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

- (2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 48, 62, 63 WHG und § 65 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
- (3) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die Verordnung über Rohrleitungsanlagen und die hierfür einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes verbindlich.
- (4) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.
- (5) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.
- (6) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngegesetzes, der Düngeverordnung und der Düngemittelverordnung in der gültigen Fassung zu beachten.
- (7) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist das Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (8) Das Wasserversorgungsunternehmen soll mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen als Eigentum erwerben oder an diesen Flächen eine beschränkte Dienstbarkeit bestellen.
-

§ 4

Schutzbestimmungen / Verbote

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

(2) **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

Der Fassungsgebiet (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Im Fassungsgebiet (Zone I) sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zonen III A und III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. Fahr- und Fußgängerverkehr
3. jede land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung (keine Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung).

(3) **Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone II)**

Die weiteren Schutzzone (Schutzzone III A und III B) sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

a) In der Weiteren Schutzzone (Schutzzone III A) sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
Industrie und Gewerbe
 2. Ausweisung neuer Industriegebiete
 3. Errichten, Erweitern und Betrieb von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken)
 4. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Kleinmengen für den Haus- und landwirtschaftlichen Gebrauch, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch)
-

und von Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe)

5. Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
6. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik

Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

7. Kanalisation (ausgenommen bei besonderen Anforderungen an ihre Dichtigkeit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen) einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen, sofern diese nicht in angemessenen Zeitabständen durch Inspektion auf Schäden überprüft werden, (näheres regelt ATV-DVWK-A 142, ATV-DVWK-M 146)
8. Abwassereinleitung in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird und Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen DIN 4261, DWA-A 138)
9. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
10. Einleitung von Abwasser (ausgenommen behandeltes Niederschlagswasser) in ein oberirdisches Gewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt

Abfallentsorgung

11. Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen
 12. Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen (Näheres regeln die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“)
 13. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen
-

Siedlung und Verkehr

14. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Verlegung von Drainagen, Ver- und Entsorgungsleitungen/einschließlich Beregnungsleitungen sowie Baugruben)
15. Erdaufschlüsse durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
16. Gewässerausbau und -neubau sowie Hochwasserretentionsflächen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes und soweit nicht grundwassergefährdend)
17. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen; ausgenommen die Maßnahme erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)
18. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs
19. Anlegen, Erweitern und Betrieb von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
20. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern sie nicht grundwasserschonend betrieben wird (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung)

Eingriffe in den Untergrund

21. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegungen des Grundwassers
22. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegungen des Grundwassers
23. Errichten, Erweitern und Betrieb von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen und Untertagebau

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

24. Lagern von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte bzw. Bodenabdeckung mit Auffangbehälter
-

25. Tierbesatz mit grundwassergefährdenden Konzentrationen von Tieren auf unbefestigten Flächen, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche
26. Beweidung, wenn dadurch die Geschlossenheit der Grasnarbe nachhaltig beschädigt wird sowie durch Harn und Kot Gefahr für das Grundwasser zu befürchten ist. Nachhaltig geschädigt ist eine Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wieder hergestellt werden kann.
27. Umbruch von Dauergrünland, ausgenommen mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde
28. - Kahlschläge größer 0,5 ha
- Erstaufforstung und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist
29. Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze
30. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen
- Sonstige Nutzungen**
31. Großveranstaltungen
32. Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes [vgl. DVGW W 106 (M)]
33. Anlegen, Erweitern und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen [vgl. DVGW W 106 (M)]
34. Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen (ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen)
35. Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen
36. Motorsportveranstaltungen und -anlagen
37. Neuanlage von Friedhöfen, sofern davon eine Grundwassergefährdung ausgeht
-

b) In der Weiteren Schutzzone (**Schutzzone III B**) sind insbesondere verboten:

Eingriffe in den Untergrund

1. Bohrungen in den unteren Grundwasserleiter, ausgenommen solche, die zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dienen

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

2. - Düngung, die nicht der guten fachlichen Praxis entspricht (vgl. Regelungen der Düngeverordnung)
3. Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird (ausgenommen Frostschutzberegnung)
4. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 WHG im Einzelfall auf Antrag von den Verboten und Beschränkungen des § 4, den Duldungspflichten des § 6 und den Handlungspflichten des § 7 Befreiungen gewähren.
 - (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
 - (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
 - (4) Die Verbote des § 4 gelten nicht:
 1. für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungs-unternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden. Solche Maßnahmen sind der zuständigen oberen Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
-

2. Für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 der zuständigen oberen Wasserbehörde bis spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der zuständigen oberen Wasserbehörde zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.
- (5) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, gefahrstoffrechtlichen, forstrechtlichen oder länderspfliegerischen Genehmigung bedürfen oder aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungsverfahren gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

Duldungspflichten/Bestandsschutz

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen, auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten
 2. Beobachtungsstellen einrichten

3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen

§ 7

Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird bei Bedarf auferlegt:

Den Boden innerhalb des Schutzgebietes, auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Untersuchung und mindestens jährlich einmal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde vorzulegen.

§ 8

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

§ 9

Entschädigung, Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt;
 2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen;
 3. Handlungspflichten nach § 7 nicht erfüllt.
-

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

**§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße
Az. 312-311 Neustadt/14

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Entwurf